

Name: .....

München, den .....

Vorname: .....

Adresse: .....

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung, - Hauptabteilung II –  
Stadtplanung  
Blumenstraße 28 b  
80331 München

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Betrifft: BA 6, Planungsgebiet Gotzinger Platz  
hier: geplante „Türkisch-islamisches Kulturzentrum“  
Anlage: Einwendungen, Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Planungen trage ich folgende (**Blatt 2 eingeschlossen**) Einwände  
gegen das Projekt ‚Türkisch-islamisches Kulturzentrum‘ vor:

Unterschrift: .....

siehe Blatt 2

Ich, .....  
Vorname Name Straße Stadt

**habe beim Bauvorhaben 'Türkisch-islamisches Kulturzentrum am Gotzinger Platz, Sendling-München',  
Bebauungsplanverfahren der Stadt München, folgende Einwendungen:**

- 1.** Der Bebauungsplan der Stadt München „Türkisch-islamisches Kulturzentrum“ steht im Widerspruch zum derzeit geltenden Flächennutzungsplan und verstößt somit gegen das im Grundsatz der Konformität mit übergeordneten Planungen. Es liegt ein Fall des §8 Abs.3 BauGB nicht vor.
- 2.** Die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) ist planungsrechtlich nicht zulässig und somit nicht gültig. Denn damit werden bereits vom VG München festgestellte Verstöße gegen nachbarschützende Vorschriften des Bauplanungsrechts nicht beseitigt. Obgleich sich nichts an der Situation geändert hat, soll offensichtlich diese „Situationsanpassungs-Sondergebietsausweisung“ spätere „bauplanrechtliche Spannungen“ mittels des Bebauungsplanes für die Stadt und Projektanten ‚händelbar‘ machen. Beseitigt werden sie nicht!
- 3.** Die Ausweisung des SO, begrenzt auf das geplante muslimische Zentrum, ist in §§ 10 und 11 BauNVO nicht vorgesehen und kollidiert direkt mit angrenzenden Wohngebieten (WA). Die beabsichtigte bauliche Mischnutzung überfrachtet die im Planungsgebiet vorhandene Nutzungsdichte.
- 4.** Obgleich öffentlich bekannt und politisch kolportiert, gibt es im Bebauungsplanverfahren keinerlei Bezüge zur bestehenden türkisch-islamischen Moschee (DITIB / DITIM, Entfernung ca. 400 m), zum neu geplanten Parkhaus der Stadt (ca. 100 m zur geplanten Zentral-Moschee), zu den restlichen städtischen Grundstücken (direkte Nachbarschaft zur geplanten Moschee); die Verbindungen der 4 Projekte sind weder aufgelegt noch mit deren Beziehungen zueinander dargestellt worden.
- 5.** Es fehlen bei den Planunterlagen die Ermittlungen der Stadt München zur Verkehrsbelastung und Parkplatz-situation. Widersprüchlich sind Angaben der Stadt München über die Notwendigkeit einer Zentralmoschee für angeblich 110.000 Muslime in der Stadt einerseits, und die Behauptung, die Nutzung verstärke sich gegenüber der bisherigen Moschee nur um 10% andererseits.
- 6.** Verschwiegen werden Nachbarschaftsbelastungen durch die Nutzung der Moschee (angeblich bis maximal 440 Personen): Pflichtgebete der Muslime dauern zwischen 5-45 Minuten, sie müssen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abgeschlossen werden; dies bedeutet, dass im Sommer nach 4:00 Uhr morgens das Verkehrsaufkommen durch An- und Abfahrten, Parkplatzsuche etc. beginnt, zur Winterszeit nach 5:00 Uhr morgens: also stets bei Nachtruhezeiten. Anfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln um 04:00 Uhr morgens sind nicht wahrscheinlich. Nicht eingeplant wurde eine höhere Umfeldbelastung (z.B. im Ramadan, 30 Tage + 25%, lt. Untersuchung LH München zzgl. mindestens noch 20 Ereignisse, durchschnittlich (nur?) 10 Familienfeiern, 52 Feiertage; dies bedeutet eine Mehrbelastung von insgesamt 112 Tagen im Jahr).
- 7.** Mögliche Parkhaus-Nutzung auf fremden Grund ersetzt keine Stellplatzausweisung!  
Die Stadtteilverträglichkeit ist aufgrund der Größe der Anlage nicht gegeben: die Annahme einer höheren Nutzung um 10% gegenüber der bisherigen Moschee lässt die Erhöhung der Geschoßflächen von 1340 qm auf 4800 qm städtebaulich nicht begründen. Die Überschreitung der zulässigen GFZ von 2,4 auf 2,82, die Überschreitung der zulässigen GRZ von 0,8 auf 0,96, die der der maximalen Wandhöhe für den Baukörper um 2,5 m im Verhältnis zur umliegenden Bebauung ist nicht akzeptabel.
- 8.** Das angegebene Verhältnis der Nutzungsflächen in der Moschee zwischen Gebetsraum 550 qm und Nebenanlagen 1000 qm ist unglaubwürdig und nicht nachvollziehbar - zumal noch für Vereinsnutzungs- und Eingangsflächen zusätzliche (!) 1650 qm vorgesehen sind.
- 9.** Das geplante Bauvorhaben fügt sich denkmalschutzrechtlich - weder nach Auftrag der Bayerischen Verfassung noch der im Denkmalschutzgesetz festgelegten Bestimmungen und Normen (Größe, Baustil, Fassadengestaltung u.a.m.) - in das denkmalgeschützte Gesamtensemble am Gotzinger Platz überhaupt nicht ein!  
Die Stadt München sowie der Bauherr verstoßen hier zudem noch gegen die Artikel 1 und 3(2) des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, desgleichen gegen den Grundgesetz-Artikel 14(2).
- 10. Meine zusätzlichen Einwände**

Datum

Unterschrift